

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 50/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 03.11.2023	Tagesordnungspunkt: 2.1.2
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 4.2 Natur und Landschaft		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Frau Höniges		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Kapitels *4.2 Natur und Landschaft* zuzustimmen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.2 Natur und Landschaft

Vorbemerkung

Die Inanspruchnahme und intensive Nutzung von Flächen (z. B. durch Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeiten, Rohstoffabbau oder Land- und Forstwirtschaft) geht einher mit dem Verlust und der Verinselung von Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. So wurden aus einem ehemals eng verwobenen ökologischen Gesamtsystem zunehmend isolierte Einzelteile. Dies hat u. a. zur Folge, dass die entstandenen Einzelbiotope wegen ihrer geringeren Flächengröße verstärkt Randeffekten, d. h. störenden Einflüssen von außen, ausgesetzt sind. Hinzu kommt, dass wichtige ökologische Vernetzungsbeziehungen zwischen den Biotopen fehlen, die für die Wanderung und den genetischen Austausch von Arten bzw. Populationen – und somit für den Erhalt der biologischen Vielfalt – Voraussetzung sind. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels kommt diesem Aspekt eine noch viel größere Bedeutung zu, da es durch die klimatischen Veränderungen (z. B. Trockenheit, Extremwetterereignisse) zu einer Veränderung von Lebensräumen und Lebensbedingungen kommen kann, so dass die Arten und Lebensgemeinschaften auf andere Lebensräume ausweichen müssen.

Als Leitvorstellung enthält deshalb das Raumordnungsgesetz den Grundsatz, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ROG). Diese Leitvorstellung wird durch die Festlegungen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 21. Juni 2018 konkretisiert (vgl. 3. LEPÄ, Kapitel 4.2.1). So gibt die 3. LEPÄ für die hessischen Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen zum Beispiel als verbindliches Ziel vor, dass wertvolle Lebensräume der Pflanzen- und Tierarten durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan zu sichern sind. Des Weiteren sind die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren miteinander zu vernetzen und ggf. durch weitere regional bedeutsame Biotopflächen zu ergänzen (vgl. Ziele 4.2.1-5 und 4.2.1-6). Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Naturschutzrecht (z. B. BNatSchG, HeNatG), dem Klimaplan Hessen 2030 sowie aus Fachkonventionen (z. B. Hessische Biodiversitätsstrategie). So ist gemäß § 20 BNatSchG ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) zu schaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Ergänzend dazu regelt § 30 HeNatG, dass der Biotopverbund so ausgestaltet sein muss, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 15 Prozent der Fläche des Offenlandes erreicht wird.

Zur Sicherung und Entwicklung eines funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume leistet die Regionalplanung durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft einen wichtigen Beitrag. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte in fachlicher Zusammenarbeit zwischen der Oberen Naturschutz- und der Oberen Landesplanungsbehörde. Zum einen beruht die Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet auf dem natur-

schutzrechtlichen Schutzstatus bzw. der naturschutzfachlichen Wertigkeit eines Gebietes. Zum anderen wurde ein Biotopverbund-Konzept¹ in Auftrag gegeben, um regional bedeutsame Biotop- und Verbindungsflächen in der Planungsregion NordOstHessen zu ermitteln. Anhand dieses Konzepts wurden weitere Flächen ermittelt, die als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Regionalplan festgelegt wurden.

4.2 – Ziel 1

In den **Vorranggebieten für Natur und Landschaft** haben die Belange von Natur und Landschaft Vorrang vor anderen, entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Sie sind als wesentliche Bestandteile eines großräumigen überörtlichen Biotopverbundsystems dauerhaft zu sichern, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Planungen und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, sind unzulässig.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die für Naturschutz zuständigen Behörden zu konkretisieren und über geeignete Festsetzungen, langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern und zu entwickeln. Eine an die Schutzziele bzw. den Schutzzweck angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zu verfolgen.

Begründung:

Die in der Regionalplan-Karte festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft setzen sich aus den folgenden Gebieten zusammen:

- den festgesetzten und geplanten Naturschutzgebieten (NSG),
- den Auenverbund-Landschaftsschutzgebieten, den Landschaftsschutzgebieten (LSG), die in Kombination mit NSG ausgewiesen sind sowie dem LSG Hohe Rhön,
- den gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- den Naturwaldreservaten,
- den Naturwaldentwicklungsflächen (NWE) im hessischen Staatswald,
- den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH),
- dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön – Kernzone und Pflegezone A,
- dem Nationalpark Kellerwald/Edersee,
- den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region und
- dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band Hessen“ – Zonen 1 und 2.

¹ BURGHARDT UND PARTNER, INGENIEURE (BPI) 2023: Gutachten für ein zusammenhängendes überörtliches Biotopverbundsystem als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Regionalplan Nordhessen.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft umfassen somit insbesondere großräumige, naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete ab 5 ha Flächengröße. Sie bilden die Kernflächen des Biotopverbundes und sollen den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in diesen Kernflächen zu konzentrieren. Neben den regionalplanerischen Festlegungen sind bei diesen Gebieten die jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsvorschriften (z. B. Verordnungen, Gesetze, Erlasse) zu beachten.

Neben den vorgenannten großräumigen Gebieten mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus bzw. hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit sind die Biotope aus dem Biotopverbund-Konzept² als Vorranggebiete für Natur und Landschaft in der Regionalplan-Karte festgelegt. Sie bilden die Ausgangsflächen des Biotopverbundes und wurden anhand von Daten ermittelt, die ihre naturschutzfachliche Wertigkeit abbilden (Digitales Landbedeckungsmodell für Deutschland, Hessische Biotopkartierung, Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwaldentwicklungsflächen im hessischen Staatswald, nutzbare Feldkapazität³ und ausgewählte Artvorkommen).

4.2 – Grundsatz 1

Die **Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** sind als weitere Bestandteile des überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile sind durch eine an den entsprechenden Lebensraum und die Schutz- bzw. Entwicklungsziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege besonders zu fördern. In diesen Gebieten ist den Belangen von Natur und Landschaft - unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund - bei allen Abwägungen besonderes Gewicht beizumessen.

Begründung:

Als Vorbehaltsgebiete sind sowohl großräumige Schutzgebiete als auch Suchräume für Maßnahmen des Biotopverbunds sowie zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch festgelegt.

Soweit sie nicht vollständig oder teilweise bereits als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt sind, sind somit folgende Gebiete (ab 5 ha Größe) als Vorbehaltsgebiet festgelegt:

- die EU-Vogelschutzgebiete (VSG),
- die Landschaftsschutzgebiete (LSG),
- das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön - Pflegezone B,
- das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ – Zone 3,

² siehe Fußnote 1

³ Wasservorrat eines Bodens, der von den Pflanzen genutzt werden kann

- die Maßnahmenräume sehr guter und guter Eignung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch⁴ und
- die Verbindungsflächen aus dem Biotopverbund-Konzept⁵.

Um den genetischen Austausch zwischen den Populationen in den Kernflächen und den Prozess der Ausbreitung und Wiederbesiedlung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, müssen die Kernflächen des Biotopverbunds durch Verbindungsflächen miteinander vernetzt werden. Dieser Aspekt spielt vor allem hinsichtlich der durch den Klimawandel bedingten Veränderung von Lebensräumen eine wichtige Rolle.

Die strategisch wichtigsten Verbindungen für die Planungsregion NordOstHessen wurden deshalb anhand eines Biotopverbund-Konzepts ermittelt (s. o.). Ausgehend von den Biotopen (Ausgangsflächen), die in der Regionalplan-Karte als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt sind, wurden anhand einer etablierten GIS⁶-Methodik (Habitat-Net-Verfahren nach HÄNEL (2007)⁷, modifiziert) mögliche Verbindungen zwischen den Biotopen (Ausgangsflächen) modelliert. Bei den Verbindungen handelt es sich teilweise um sehr großräumige Korridore, die potenzielle Verbindungsmöglichkeiten zwischen Biotopen (Ausgangsflächen) darstellen. Innerhalb dieser Suchräume werden auf nachfolgender Planungsebene weitere Untersuchungen bzw. Planungen erforderlich, um konkrete Biotopverbund-Maßnahmen mit den entsprechenden Flächen zur Maßnahmenumsetzung zu ermitteln. Obwohl dem Naturschutz in den Vorbehaltsgebieten kein Vorrang eingeräumt wird, bieten sie ein hohes Biotopentwicklungspotenzial und viele Gestaltungsmöglichkeiten zur Planung und Entwicklung von Naturschutz- bzw. Biotopverbund-Maßnahmen. Die Verbindungskorridore sind von hoher Bedeutung; in diesen Suchräumen müssen konkrete Strukturen geschaffen werden, die dazu beitragen, dass ein funktionaler Biotopverbund entstehen kann. So können in den Vorbehaltsgebieten an dafür geeigneten Stellen gezielt Biotopverbund-Maßnahmen umgesetzt bzw. dorthin gelenkt werden (z. B. Waldneuanlagen oder Kompensationsmaßnahmen, vgl. Begründung zu 4.2 – Grundsatz 3).

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs der Regionalplan-Karte werden Flächen erst ab einer Größe von 5 ha dargestellt. Kleinere Flächen oder Teilflächen, die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts als Biotope (Ausgangsflächen) ermittelt wurden, sind somit nicht als Vorranggebiet festgelegt. Sofern die Gesamtfläche größer als 5 ha ist, sind sie deshalb, zusammen mit den Verbindungsflächen, als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

⁴ SCHNELL, M.; LAUX, D.; BERNSHAUSEN, F.; LEIST, M. & PETRI, J.-T. (2021): Ermittlung von Maßnahmenflächen sowie konzeptionelle Maßnahmenplanung zur Aufwertung der Brut- und Nahrungshabitate von Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen, unter fachlicher Begleitung von MAMMEN, U. & MAMMEN, K. (Ökotop, Halle), Konzept i. A. des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Wiesbaden, Hungen, 98 S. + Anhang, Stand: Oktober 2021

⁵ siehe Fußnote 1

⁶ GIS = Geographisches Informations-System

⁷ HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung – Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Diss., Univ. Kassel, Fachbereich 06 – Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung.

4.2 – Grundsatz 2

Die Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger kleinflächiger Biotopstrukturen und Landschaftselemente ist bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Strukturarme Ackerfluren sollen durch ein Netz von Saum- oder Gehölzstrukturen so gegliedert werden, dass bestehende Flurgehölze und Waldbestände miteinander verknüpft und durch weitere Biotopstrukturen wirksam ergänzt werden. Dies gilt nur, sofern sie nicht als Offenland eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt oder den Arten- bzw. Biotopschutz haben.

Begründung:

Biotopstrukturen und Landschaftselemente befinden sich maßstabsbedingt zum Teil unterhalb der Darstellungsgrenze des Regionalplans, der in der Regel Flächen ab 5 ha darstellt. Dennoch können kleinflächige Biotopstrukturen oder Landschaftselemente eine besondere, über die örtliche Ebene hinausgehende Bedeutung haben, zum Beispiel als Bestandteil des überörtlichen Biotopverbundsystems oder als prägende und wertgebende Elemente des Landschaftsraums. Ihre Erhaltung und Entwicklung ist bei der räumlichen Konkretisierung von Planungen und Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen. Auch die Biotope, die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts als wertvolle Ausgangsflächen ermittelt wurden, allerdings unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze liegen, haben eine wichtige überörtliche Bedeutung. Bei der Bewertung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist diesen Flächen eine hohe Bedeutung beizumessen und sie sind in die planerische Abwägung mit besonderem Gewicht einzustellen.

Der Grundsatz 2 trägt auch zur Umsetzung des § 21 Abs. 6 BNatSchG bei. Danach sind insbesondere in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten die zur Biotop-Vernetzung erforderlichen linearen und punktförmigen Elemente (insbesondere Hecken, Feldraine und Trittsteinbiotope) zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

4.2 – Ziel 2

Zur Sicherung mehrerer Raumfunktionen überlagern sich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft teilweise mit anderen Vorrang- und Vorbehalts-Festlegungen. Die Anforderungen, die sich aus den überlagernden Raumfunktionen ergeben, sind besonders zu beachten.

Begründung:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft können andere regionalplanerische Festlegungen überlagern, sofern ihre Schutzfunktionen miteinander vereinbar sind.

In der Regionalplan-Karte sind die naturschutzfachlich herausragenden Fließgewässersysteme, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind (sog. Auenverbund-LSG), als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt (vgl. 4.2 – Ziel 1). Gleichzeitig sind diese Gebiete - aufgrund ihrer Nutzungseignung oder aus agrarstruk-

turellen Gründen - wichtige landwirtschaftliche Standorte. Die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen, die den Kriterien des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ entsprechen (vgl. Kapitel 4.6.1 Landwirtschaft), sind deshalb in den Auenverbund-LSG gleichzeitig als landwirtschaftliches Vorranggebiet festgelegt.

Die Biotope (Ausgangsflächen) aus dem Biotopverbund-Konzept, die als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt sind (vgl. 4.2 – Ziel 1), können sich ebenfalls mit „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ überlagern. Dies liegt beispielsweise darin begründet, dass eine an die Schutzziele bzw. den Schutzzweck angepasste Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Entstehung, Pflege und Entwicklung solcher Biotope leistet. Extensive Grünland-Biotope können z. B. nur durch entsprechende landwirtschaftliche Maßnahmen, wie extensive Mahd oder Beweidung, erhalten werden. Eine extensive Schafbeweidung trägt zudem zur Erhöhung der Biodiversität und der Vernetzung von Biotopen bei.

Die Überlagerung von „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ mit „Vorranggebiet für Wald“ bildet zum einen rechtsgültige naturschutzrechtliche Schutzgebiete ab. Zum anderen umfassen die überlagernden Flächen die für den Biotopverbund wichtigen Wald-Biotope (Ausgangsflächen), die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts ermittelt wurden.

4.2 – Grundsatz 3

Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft gelenkt werden. Dabei sind sowohl die spezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natur und Landschaft als auch funktionale Bezüge zu berücksichtigen. In den Bereichen, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt sind (vgl. Kap. 4.3), sind die Kompensationsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sind und diese unterstützen. Maßnahmen des Biotopverbundes sollen möglichst mit anderen Maßnahmen kombiniert werden.

Begründung:

Durch die Lenkung der Kompensationsmaßnahmen in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft soll der Biotopverbund gestärkt, erweitert und entwickelt werden. Um Synergieeffekte zu nutzen, sollen Maßnahmen des Biotopverbundes möglichst mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Synergien sind beispielsweise mit Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) oder den Natura2000-Bestimmungen möglich, aber auch mit Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, aus Flurbereinigungs-Verfahren oder mit anderen Instrumenten des Naturschutzes (z. B. Ökokonto). Solche Maßnahmen können zum Beispiel auch dazu dienen, Freiraumfunktionen, die durch andere regionalplanerische Gebietskategorien festgelegt sind (z. B. Vorranggebiete Regionaler Grünzug, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Forstwirtschaft), zu sichern und zu entwickeln.

Waldneuanlagen (z. B. forstrechtliche Ersatzaufforstungsmaßnahmen oder geplante natürliche Waldentstehungen) sollten möglichst in die im Rahmen des Biotopverbund-Konzepts ermittelten Suchräume gelenkt werden, um die Waldlebensräume besser miteinander zu vernetzen und den genetischen Austausch zwischen den dort lebenden Arten zu fördern (vgl. Begründung zu 4.2 – Grundsatz 1). Hinweise auf geeignete Standorte für Waldneuanlagen ergeben sich aus dem Biotopverbund-Konzept und aus Kapitel 4.6.2 Wald und Forstwirtschaft